

# ZH\_OBERGERICHT PS210129 vom 7. Januar 2022

ZH Obergericht, 2022-01-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_PS210129](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS210129)

FR: ZH\_OBERGERICHT PS210129 du 7 janvier 2022

IT: ZH\_OBERGERICHT PS210129 del 7 gennaio 2022

## Erwägungen

### E. 1.1

Das Betreibungsamt Thalwil-Rüschlikon-Kilchberg vollzog beim Beschwerdeführer am 3. November 2020 die Pfändung Nr. 1, welche zum Erlass der Pfändungsurkunde vom 4. Dezember 2020 führte (act. 2/1). Die Pfändungsurkunde wurde dem Beschwerdeführer am 11. Dezember 2020 zugestellt (act. 9/13; siehe auch die Nachtragurkunde vom 31. Mai 2021 [act. 17]). Gegen die Pfändung bzw. die Teilnahmeberechtigung des Grossteils der in der Pfändungsurkunde aufgeführten Betreibungen und Arreste (sowie gegen die darin gemachten Bemerkungen zum Pfändungsvollzug) erhob der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 21. Dezember 2020 (act. 1) Beschwerde beim Bezirksgericht Horgen als untere kantonale Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs (nachfolgend: Vorinstanz). Mit Urteil vom 24. Juni 2021 wies die Vorinstanz die Beschwerde ab, soweit sie darauf eintrat (act. 19 S. 17 = act. 22 [Aktensexemplar] = act. 24, nachfolgend zitiert als act. 22). Gegen dieses Urteil erhob der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 16. Juli 2021 fristgerecht Beschwerde bei der Kammer als obere kantonale Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs mit folgenden Anträgen (act. 20/1; act. 23): " Das Urteil des Bezirksgerichtes Horgen sei vollumfänglich aufzuheben und meinen Anträgen sei vollumfänglich zu entsprechen; Die Forderungen des Gläubigers B.\_\_\_\_\_, Betreibungs-Nrn. 2, 3 und 4, seien aufgrund ungültiger Zahlungsbefehle und ungültiger Fortsetzungsbegehren aus der Pfändungsurkunde Nr. 1 zu entfernen; Die Forderung des Gläubigers Staat Zürich und Gemeindesteuernamt C.\_\_\_\_\_, Betreibungs-Nr. 5 sei aufgrund ungültiger Zahlungsbefehle und ungültiger Fortsetzungsbegehren aus der Pfändungsurkunde Nr. 1 zu entfernen; Die Betreibungen auf Sicherheitsleistungen, Betreibungs-Nr. 6, 7, 8 und 9 seien aufgrund Unzulässigkeit und Ungültigkeit nicht provisorisch anzuschliessen und von der Pfändungsurkunde Nr. 1 zu entfernen; Die Bemerkungen zum Pfändungsvollzug seien zu löschen; Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Beschwerdegegner bzw. zu Lasten des Betreibungsamtes."

### E. 1.2

Mit Urteil vom 17. September 2021 eröffnete das Konkursgericht des Bezirksgerichts Horgen über den Beschwerdeführer ohne vorgängige Betreibung den Konkurs gestützt auf Art. 190 Abs. 1 Ziff. 1 SchKG (act. 3, 6 und 7/32 im Ver-

- 3 - fahren PS210173). Mit Eingabe vom 1. Oktober 2021 erhob der Beschwerdeführer dagegen Beschwerde bei der Kammer (act. 2 im Verfahren PS210173). Mit Beschluss vom 13. Oktober 2021 sistierte die Kammer das vorliegende Beschwerdeverfahren bis zum Vorliegen eines endgültigen Entscheids bezüglich der zu diesem Zeitpunkt noch bei ihr hängig gewesenen Beschwerde gegen das Urteil des Konkursgerichts des Bezirksgerichts Horgen (act. 27). Mit Urteil vom 15. Oktober 2021 wies die Kammer die gegen die

Konkurseröffnung angehobene Beschwerde ab (act. 8 im Verfahren PS210173). Die dagegen beim Bundesgericht eingereichte Beschwerde wies dieses, soweit es darauf eintrat, mit Urteil vom

### **E. 3**

Das Verfahren vor den kantonalen Aufsichtsbehörden in Schuldbetreibungs- und Konkursachen ist kostenlos (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG); Parteientschädigungen sind keine auszurichten (Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.